

## Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.  
**17/193**

Status:

öffentlich

### **Berufung von Schülervorteiler/inne/n in den Schul- u. Kulturausschuss**

#### **Beratungsfolge:**

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Schul- und Kulturausschuss		Empfehlung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss		Empfehlung	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Mittel für die Schülervorteiler (Sitzungsgelder) sind im Haushalt veranschlagt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Für den Schul- und Kulturausschuss der Stadt Aurich werden folgende Mitglieder gemäß § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) für die Vertretung der Schüler benannt:

- Frau Katja Peters, Alter Postweg 41, 26607 Aurich
- und
- Herr Adam Toufalli, Leerer Landstraße 33, 26603 Aurich

sowie als Stellvertreter/in

- Herr Benedikt Beierlein, Heidweg 13a, 26605 Aurich
- und
- Frau Kiana Stemmler, Suhlerstraße 14, 26603 Aurich

#### **Sachverhalt:**

Der Rat der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung 17.11.2016 beschlossen, das dem Schul- und Kulturausschuss zwei Lehrervorteiler angehören sollen.

Nach § 82 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) wird in Gemeinden und Samtgemeinden, die Träger von mehr als zwei Schulen sind, ein Gemeindegchülerrat (...) gebildet. In Städten führt der Gemeindegchülerrat die Bezeichnung Stadtschülerrat.

Die Bildung eines Gemeindegchülerrates setzt voraus, dass die Gemeinde oder Samtgemeinde

Träger von mindestens drei Schulen in den Sekundarbereichen I oder II ist, da nur für diese Bereiche Schülerräte gebildet werden müssen. Hierzu sind folgende Vorschriften des NSchG zu berücksichtigen:

#### § 73 NSchG Klassenschülerschaft

1. In jeder Klasse vom 5. Schuljahrgang an (Klassenschülerschaft) werden eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher (Klassenvertretung), deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Klassenkonferenz und deren Ausschuss nach § 39 Abs. 1 oder Abs. 2 NSch gewählt.
2. Im Primarbereich und in Schulen für geistig Behinderte kann nach Satz 1 gewählt werden.

sowie

#### § 74 NSchG Schülerrat

1. Die Klassenvertretungen bilden den Schülerrat der Schule. Dieser wählt aus seiner Mitte die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte (...).

Schülervertreter/innen für den Schulausschuss müssen nach § 110 Abs. 2 Satz 1 mindestens 14 Jahre alt sein. Schüler/innen aus dem Primarbereich erfüllen diese Voraussetzung nicht, so dass (mögliche) Schülerräte der Grundschulen für die Benennung einer/s Vertreters/in im SchA unberücksichtigt bleiben können.

Nach § 3 Abs. 1 der „Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse“ besteht folgende Regelung:

Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter werden in den Gemeinden und Städten durch den Gemeinde- oder Stadtschülerrat, in den Landkreisen durch den Kreisschülerrat vorgeschlagen. Besteht kein Gemeinde- oder Stadtschülerrat, so steht das Vorschlagsrecht den Schülerräten gemeinsam zu.

Somit, genießt der Schülerrat der Realschule das (alleinige) Vorschlagsrecht.

gez. Windhorst